



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N / MR 21

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53126
Fax +49 40 427314158
Sachbearbeiter [REDACTED]
2.075

Aktenzeichen **031/8V/0713935/2017**
Datum 06.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Holsteinischer Kamp / Holsteinischer Weg

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Holsteinischer Kamp / Holsteinischer Weg

folgendes an:

Änderung der Vorfahrtregel „rechts vor links“ in eine beschilderte Vorfahrtsregelung.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Versetzen des Zeichens 274.1-40 StVO (30-er Zone Anfang / Rückseite –Ende-) vom Holsteinischen Kamp ggü 1 an den Lichtmast 4 (Holsteinischer Kamp 12)
- Entfernen von 1 Zeichen 274.1 StVO (30-er Zone Anfang)
- Aufstellen von 1 Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) gemäß Skizze
- Aufstellen von 1 Zeichen 101 StVO (Gefahrenstelle) mit Zusatzzeichen 1008-30 StVO (Vorfahrt geändert) gemäß Skizze
- Aufstellen von 1 Zeichen 301 StVO (Vorfahrt) gemäß Skizze
- Auftragen einer unterbrochenen Breitstrichlinie gemäß Skizze im Einmündungsbereich Holsteinischer Weg in den Holsteinischen Kamp

3 Begründung

Anlässlich einer Verkehrsschau nach Beschwerdelage bei der zentralen Straßenverkehrsbehörde der BIS (VD51 / VD 52) wurde unter Beteiligung von VD 51, Frau Gehrke, VD 52, Herr Heitmann, und PK 312, Herr Grodt, festgestellt, dass der noch bevorrechtigte Verkehr aus dem Holsteinischen Weg in den Holsteinischen Kamp kaum beachtet wird. Durch die Bebauung (U-Bahnbrücke) wird kaum wahrgenommen, dass in Fahrtrichtung gesehen hinter der U-Bahnbrücke eine Straße einmündet.

Um mögliche Unfälle aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse zu verhindern, wird die Vorfahrtregelung geändert. Hierfür ist es erforderlich, den Beginn der bestehenden 30-er Zone um ca. 60 m in Richtung Osten zu verlegen. In diesem Teil der 30-er Zone befindet sich keine Wohnbebauung.

Das Zeichen 101 StVO (Gefahrenstelle) mit Zusatzzeichen 1008-30 StVO (Vorfahrt geändert) ist ein Jahr nach Aufstellung wieder abzubauen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

N/MR 21.....1

Ablage.PK 312.....1

VD 51.....1